

Anlage zum Gesellschaftsvertrag
DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG

Mittelverwendungskontrollvertrag

Zwischen der
DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L., vertreten durch den Liquidator Dr. Julius F. Reiter, Ben-
rather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf,

- nachstehend Gesellschaft genannt -

und

der Michael Harz & Partner GmbH, Am Staden 18, 66121 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Dr. Mi-
chael Harz

- nachstehend Mittelverwendungskontrolleur genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

1. Gesellschaftszweck ist der Erwerb und der Verkauf von Wohnmobilen, die Vermietung von Eigentumswohnungen in Dubai, die Verwaltung von eigenem Vermögen, sowie die Gründung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.10.2008 in Liquidation. Sie hat ihr unbares Vermögen mit Kaufvertrag vom 23.7.2008 veräußert und führt das im Wesentlichen aus dem Bar-kaufpreis bestehende Vermögen auf dem bisher treuhänderisch geführten Bankkonto der Gesellschaft. Über die Wirksamkeit des Veräußerungsvertrages besteht mit der anderen Vertragsseite Streit.
3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Kontrolle der Verwendung des liquiden Gesellschaftsvermögens durch den Mittelverwendungskontrolleur für die Dauer der Liquidation.

§ 2

1. Über das Gesellschaftskonto können der Mittelverwendungskontrolleur und der Liquidator nur gemeinschaftlich (sog. „Und-Konto“) verfügen. Diese Verfügungsberechtigung ist bis zur Beendigung der Liquidation unwiderruflich und der kontoführenden Bank offen zu legen. Der kontoführenden Bank ist weiterhin anzuzeigen, dass Änderungen dieser Regelung sowie Änderungen hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung der schriftlichen Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs, des Liquidators und der Treuhandkommanditistin bedürfen.
2. Der Mittelverwendungskontrolleur darf Überweisungen ausschließlich auf vom Liquidator benannte Konten der jeweiligen Vertragspartner veranlassen, wenn sie den im Gesellschaftsvertrag geregelten Zwecken sowie den Zwecken der Liquidation zuzuordnen sind.

§ 3

Die Verwendung der Mittel der Gesellschaft erfolgt in der Weise, dass die eingegangenen Verpflichtungen gemäß den für die Durchführung des Gesellschaftszwecks zu schließenden diversen Dienstleistungsverträgen sowie den Kosten zum Erwerb, der Vermietung und Verkauf von Wohnmobilen in Dubai entsprechend der Prospektierung sowie den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erfüllt werden und das verbleibende Liquidationsendvermögen an die Anleger entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag verteilt wird. Die Fälligkeit der Forderungen ist durch den Liquidator zu bestätigen.

§ 4

1. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Kontrolltätigkeit über die Mittelverwendung für jedes volle Kalenderjahr eine Vergütung in Höhe von 0,20 % des aufgenommenen Kom-

manditkapitals inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer; für kürzere Zeiträume erhält der Mittelverwendungskontrolleur die entsprechende zeitanteilige Vergütung. Dieses Honorar geht zu Lasten der Gesellschaft. Das Honorar ist zeitanteilig zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass dieses Honorar vom Gesellschaftskonto bezahlt wird. Der Mittelverwendungskontrolleur ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dieser Mittelverwendungskontrollvertrag ersetzt den bisherigen zwischen der Gesellschaft und der IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH geschlossenen Vertrag vom 23.03.2006 und beginnt einen Tag nach der Beschlussfassung zum Umlaufbeschluss vom 18.02.2010, sofern die Gesellschafter/Treugeber der Ziff. 3 a) der Beschlussfassung im vorgenannten Umlaufverfahren zugestimmt haben. Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet mit Beendigung der Liquidation.

§ 5

1. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für einen nach Satz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die darüber hinausgehende Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
2. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt grundsätzlich keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung ggf. angestrebten steuerlichen und/oder wirtschaftlichen Folgen. Ebenso kann der Mittelverwendungskontrolleur keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner oder dafür übernehmen, dass die Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Unter anderem kann der Mittelverwendungskontrolleur nicht für die Erfolge der Kapitalanlage sowie deren Ertragsfähigkeit haften. An der Konzeption des Prospektes war der Mittelverwendungskontrolleur nicht beteiligt.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen – verjähren spätestens drei Jahre nach ihrer Entstehung, soweit sich nicht aus Gesetz oder Vertrag andere Fristen ergeben. Schadenersatzansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 6

1. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
2. Soweit dieser Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.
4. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
5. Durch Ableben des Mittelverwendungskontrolleurs wird der Vertrag nicht beendet, sondern mit dem von ihm bzw. Rechtsnachfolger bestimmten Vertreter fortgeführt. Der Vertreter muss zur Rechtsberatung, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung befugt sein.
6. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Saarbrücken, den

der Michael Harz & Partner GmbH, Am Staden 18, 66121 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Dr. Michael Harz
(Mittelverwendungskontrolleur)

Düsseldorf, den

DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L., vertreten durch den Liquidator Dr. Julius F. Reiter, Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf,
(Gesellschaft)